

Ordnung
des Fachbereichs 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung
Vom 8. August 2013
StAnz. S. 1480
geändert mit Ordnung
vom 6. Juni 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 06/2015, S. 260)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. Dezember 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 24. Juli 2013, Az: 03/02/07/01/00-18/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfungen
- § 15 Bachelorarbeit

- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Widerspruch
- § 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 25 Inkrafttreten

Anhang 1 und 2

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung des Fachbereichs 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU). Der Studiengang wird in gemeinsamer Verantwortung des Institutes für Vor- und Frühgeschichte und des Römisch-Germanischen Zentralmuseums, Forschungsinstitut für Archäologie, (RGZM) durchgeführt.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen im Bereich Restaurierung von archäologischen Objekten zu vermitteln. In den dualen Studiengang ist eine berufspraktische Ausbildung in den Werkstätten des RGZM integriert.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Studium im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung kann zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.
- (2) Zum dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung werden Studierende zugelassen, die über folgende Voraussetzungen verfügen:
1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG,
 2. Nachweis eines in Zusammenhang mit dem Bachelorstudiengang stehenden Ausbildungsvertrages mit dem Römisch-Germanischen Zentralmuseum (RGZM). Bei einer vorzeitigen Kündigung des Ausbildungsvertrages, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich.
- (3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist vor Aufnahme des Fachstudiums der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.
- (5) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang umfasst die berufspraktische Ausbildung in den Restaurierungswerkstätten des RGZM und das Studium fachtheoretischer Lehrveranstaltungen aus dem archäologischen und naturwissenschaftlichen Bereich an der JGU.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
 2. der schriftlichen Bachelorarbeit,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die

Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und der abschließenden Bachelorprüfung beträgt dreieinhalb Jahre (7 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt 210 Leistungspunkte (gemäß § 5 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit und des Ausbildungsvertrages ist das duale Studium straff organisiert. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums zu erbringen:

nach Abschluss des 1. Semesters 15 LP,
nach Abschluss des 2. Semesters 45LP,
nach Abschluss des 3. Semesters 71 LP,
nach Abschluss des 4. Semesters 107LP,
nach Abschluss des 5. Semesters 132LP,
nach Abschluss des 6. Semesters 177 LP.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Regelleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

(4) Auswirkungen von Studienverzögerungen auf den Ausbildungsvertrag der oder des Studierenden sind mit dem RGZM abzustimmen.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des dualen Bachelorstudiengangs „Archäologische Restaurierung“ werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. aller für das Modul vorgesehener Modulteilprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die Art und Dauer der jeweiligen Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Abs. 5 Satz 4 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Absatz 3 Satz 3 bleibt hiervon unberührt. Die hier formulierte Fehlzeitenregelung gilt nicht für Praktika und die berufspraktischen Lehrveranstaltungen am Römisch-Germanischen Zentralmuseum (RGZM), in denen der veranschlagte Arbeitsaufwand im Rahmen der im Ausbildungsvertrag geregelten Arbeitszeit zu leisten ist.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2) sowie die oder den Verantwortlichen am RGZM unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- oder Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulteil- oder Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Berufspraktische Lehrveranstaltungen können abweichend von Satz 1 nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde,

mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal, in den berufspraktischen Lehrveranstaltungen nur einmal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und Bewertung der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für externe Praktika ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(12) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die im RGZM zu absolvierenden Praxismodule bzw. berufspraktischen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme. Der veranschlagte studentische workload muss im Rahmen der durch den Ausbildungsvertrag geregelten Arbeitszeit geleistet werden und wird vom verantwortlichen Werkstatteleiter erfasst. Darüber hinaus muss die Teilnahme erfolgreich abgeschlossen und differenziert bewertet werden. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn in den berufspraktischen Modulen oder Lehrveranstaltungen die übertragenen praktischen, restauratorischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten sowie die dazu anzufertigenden Dokumentationen auf Grundlage dazu erarbeiteter einheitlicher Kriterien kumulativ mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. (s. Anhang 2)

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der duale Bachelorstudiengang „Archäologische Restaurierung“ umfasst das Studium der Module:

- 01 Vor- und Frühgeschichte im Überblick 1
- 02 Abformung / Nachbildung
- 03 Basismodul Archäometrie (Chemische Grundlagen)
- 04 Dokumentation, Depot- und Ausstellungstechnik
- 05 Keramikrestaurierung
- 06 Vor- und Frühgeschichte im Überblick 2

- 07 Antike Werkstoffe
- 08 Aufbaumodul Archäometrie
- 09 Metallrestaurierung 1 (Buntmetalle)
- 10 Metallrestaurierung 2 (Eisen)
- 11 Externe Praktika
- 12 Vor- und Frühgeschichte im Überblick 3
- 13 Wahlpflichtmodul
- 14 Kolorieren
- 15 Restaurieren von Organika
- 16 Metallrestaurierung 3 (Edelmetall)
- 17 Projektmodul
- 18 Glasrestaurierung

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 210 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 181 LP, |
| 2. auf das Wahlpflichtmodul (Modul13) | 12 LP, |
| 3. auf die Bachelorarbeit: | 12 LP, |
| 4. auf die Abschlussprüfung: | 5 LP. |

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Veranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich 07, das RGZM sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Bestandteil des Moduls 11 „Externe Praktika“ ist die Veranstaltung „Externes Praktikum nach Wahl“. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes für diese Veranstaltung obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich bzw. das RGZM verpflichten sich, die Studierenden bei der Wahl des Praktikumsplatzes und der Durchführung dieses externen Praktikums zu unterstützen. Gleiches gilt auch für das Modul 17 „Projektmodul“, das ein Mobilitätsfenster für längere Praktika oder die Teilnahme an größeren Restaurierungsprojekten möglichst im Ausland bietet.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an sowie aus dem RGZM ein Mitglied aus der Gruppe der Restauratorinnen und Restauratoren als Vertreter der Berufspraxis. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder

Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Vorschläge für das Mitglied aus dem RGZM werden dem Fachbereichsrat vom RGZM vor der Einsetzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich und dem RGZM über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre, dem Fachbereich und dem RGZM Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich und dem RGZM sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(7) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats oder des Römisch-Germanischen Zentralmuseums zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Sofern Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuziehender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und

eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Sofern im Anhang Studienleistungen vorgesehen sind, ist das erfolgreiche Erbringen der Studienleistungen Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung. Absatz 6 bleibt hiervon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme der unbenoteten Module 11 „Externe Praktika“, 13 „Wahlpflichtmodul“ und 17 „Projektmodul“ erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß § 12-14 statt. Andere als die in §§ 12-14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12-14 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Im Falle der berufspraktischen Module und Lehrveranstaltungen ist die Prüfungsleistung die Erbringung praktischer, restauratorisch-konservatorischer Arbeiten und der dazu anzufertigenden Dokumentationen gemäß § 14.

(5) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich.

(6) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs.3) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulteilprüfung oder Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer

Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel 2 Wochen, in Ausnahmefällen von 4 Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 20 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice- Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der

Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) In den berufspraktischen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen des dualen BA Studiengangs „Archäologische Restaurierung“ erfolgt die praktische Modul- bzw. Modulteilprüfung durch die Erbringung praktischer bzw. restauratorisch-konservatorischer Arbeiten und der dazu anzufertigenden Dokumentationen (§ 11, Abs.4 und Anhang). Die Bewertung erfolgt kumulativ auf Grundlage dazu entwickelter einheitlicher Kriterien.(s. Anhang 2). Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(4) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht

dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des siebten Semesters, sofern mindestens 150 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuerabgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 150 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle

Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 oder 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein. Der Prüfungsausschuss leitet außerdem ein Exemplar der Bachelorarbeit dem RGZM zum Verbleib zu.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 Minuten. Sie wird von drei Prüferinnen oder Prüfern (Prüfungskommission) oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern in Gegenwart einer

sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit

bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 mit den jeweiligen Leistungspunkten sowie die Note für die Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 5 Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Aufgrund der besonderen Form der Leistungsüberprüfung bei den berufspraktischen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen des dualen BA Studiengangs „Archäologische Restaurierung“ gemäß §11 Abs. 4, können diese, abweichend von Absatz 2, nur einmal wiederholt werden.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2-4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(8) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig

vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Es wird auf § 7 Abs. 6 verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1-5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden

Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Dem Diploma Supplement ist das Abschlusszeugnis des RGZM beizufügen.

(7) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Das RGZM ist davon zu unterrichten. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich, fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften – vom 10. Januar 2010 (StAnz. S.146) außer Kraft; die Übergangsregelung gemäß Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Studierende, die beim In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Ordnung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung beenden und sich nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung prüfen lassen; eine Wahlmöglichkeit, sich nach der neuen Ordnung prüfen zu lassen, ist ausgeschlossen.

Mainz, den

Die Dekanin

des Fachbereichs 07

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

Anhang 1 zu §§ 5, 6, 11-14: Module

Zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges müssen insgesamt 210 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule: 181 LP
2. auf das Wahlpflichtmodul: 12 LP
3. auf die Bachelorarbeit: 12 LP
4. auf die mündliche Abschlussprüfung: 5 LP

Modulplan

Der duale Bachelorstudiengang „Archäologische Restaurierung“ umfasst Studienleistungen in archäologischen, naturwissenschaftlichen und berufspraktischen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen.

1. Den archäologischen Teil bilden die Module:

- 01 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 1“
- 06 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 2“
- 12 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 3“

2. Zum naturwissenschaftlichen Teil gehören die Module:

- 03 „Basismodul Archäometrie (Chemische Grundlagen)“
- 07 „Antike Werkstoffe“
- 08 „Aufbaumodul Archäometrie“

sowie die Vorlesung VL Werkstoffe & Technologie III (*Metall. FK 4*) (aus Modul 16 „Metallrestaurierung 3“ (Edelmetall)).

3. Im Wahlpflichtmodul (Modul 13) werden 5 Module zur Wahl gestellt. Zur Wahl stehen:

- Modul AR-W1 „Einführung I: Klassische Archäologie und Vor- und Frühgeschichte“
- Modul AR-W2 „Einführung II: 3. und 4. archäologisches Fach“
- Modul AR-W3 „Archäobiologie/ Archäobotanik“
- Modul AR-W4 „ Mineralogische Material- und Edelsteinkunde“
- Modul AR-W5 „ Organische Chemie“

Die Module AR-W1- Ar-W3 sind dem archäologischen Teil, die Module AR-W4 und AR-W5 dem naturwissenschaftlichen Teil des Studiums zuzuordnen.

4. Der berufspraktische Teil des dualen Studiums findet in den Restaurierungswerkstätten des Römisch-Germanischen Zentralmuseums (RGZM) statt und umfasst die Module:

- 02 „Abformung / Nachbildung“
- 05 „Keramikrestaurierung“
- 09 „Metallrestaurierung 1“ (Buntmetalle)
- 10 „Metallrestaurierung 2“ (Eisen)

- 14 „Kolorieren“
- 15 „Restaurieren von Organika“
- 18 „Glasrestaurierung“

Ferner sind die Veranstaltungen „Restaurieren von Objekten aus Edelmetall“ und „Antike Metallverarbeitungstechniken“ (aus Modul 16 „Metallrestaurierung 3“) dem berufspraktischen Teil des Studiums zu zuordnen. Darüber hinaus haben auch das Modul 17 („Projektmodul“) und das Modul 11 „Externe Praktika“ mit den Veranstaltungen „Lehrgrabung“ und „Praxisprojekt nach Wahl“ berufspraktische Anteile; die letztgenannte Veranstaltung ist dabei frei wählbar.

Das Modul 04 „Dokumentation, Depot- und Ausstellungstechnik“ beinhaltet sowohl praktische Übungen zu Dokumentations- und Präsentationstechniken, wie auch eine Vorlesung + Übung „Präventive Konservierung/ Depot- und Ausstellungstechnik“ und eine Vorlesung + Übung „Bildgestützte geometrische Dokumentationen / Informationssysteme in der Dokumentation von Restaurierungen“.

5. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und Lehrveranstaltungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

1. Pflichtmodule:

Modul 01 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
1 von 4 VL aus Vor- und Frühgeschichte im Überblick I-IV	V	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	T	1.	Pfl.	2 SWS	2 LP	
2. von 4 VL aus VFG im Überblick I-IV	V	2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 min) über alle LV des Moduls					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 02 „Abformung/Nachbildung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungs-punkte	Studienleistung
Abformung/Nachbildung	BP	1.	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
Modulprüfung	Durchführung berufspraktischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
Gesamt				450 Stunden	15 LP	

Modul 03 „Basismodul Archäometrie“ (Chemische Grundlagen)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Chemie für Physiker, Geologen und Mineralogen I (ChePhy I)	V	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Chemie für Physiker, Geologen und Mineralogen I (ChePhy I)	Ü	1.	Pfl.	1 SWS	3 LP	
Chemie für Restauratoren (1. Teil von ChePhy II)	V	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Chemie für Restauratoren (ChefRen)	V	2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) über alle LV des Moduls					
Gesamt				7 SWS	12 LP	

Modul 04 „Dokumentation, Depot- und Ausstellungstechnik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungs-punkte	Studienleistung
Dokumentation I – Zeichnen	P	1.	Pfl.	60 Stunden	2 LP	
Dokumentation II – IT 1	Ü	1.	Pfl.	2 SWS	1 LP	
Doku III Fotografieren	P	1.	Pfl.	30 Stunden	1 LP	
Dokumentation IV – IT 2 Bildgestützte geometrische Dokumentationen / Informationssysteme in der Dokumentation von Restaurierungen	VL +Ü	2.	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Präventive Konservierung/ Depot-Ausstellungstechnik	VL+Ü	2.	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) über die Inhalte der Vorlesungen/ Übungen Dokumentation IV-IT- 2 und Präventive Konservierung/ Depot-und Ausstellungstechnik					
Gesamt				6 SWS + 90 Std.	8 LP	
Zugangs-voraussetzung	Für die Teilnahme am Praxiskurs Doku III Fotografieren ist die vorherige Teilnahme am Praxiskurs Doku I oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse erforderlich. Für die Teilnahme an der Übung Doku IV – IT 2 ist die vorherige Teilnahme an Doku II-IT 1 und Doku III Fotografieren oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse erforderlich.					

Modul 05 „Keramikrestaurierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungs-punkte	Studienleistung
Keramikrestaurierung	BP	2.-3.	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
Modulprüfung	Durchführung berufspraktischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
Gesamt				450 Stunden	15 LP	

Modul 06 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Sachkunde in der VFG Europas	UE	2.	Pfl.	2SWS	3LP	Referat oder Hausarbeit
3. von 4 VL aus Vor- und Frühgeschichte im Überblick I-IV	V	3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) über alle LV des Moduls					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 07 „Antike Werkstoffe“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Metallische Festkörper 1	V	3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Werkstoffe & Technologie I (Mineralische Festkörper)	V	3.	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Werkstoffe & Technologie II (<i>Metallische Festkörper</i> 3)	PS	4.	Pfl.	2 SWS	5 LP	Hausarbeit
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) über alle LV des Moduls					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul 08 „Aufbaumodul Archäometrie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Festkörperspektroskopische Untersuchungsmethoden (<i>Mineralanalytik</i>)	V+Ü	3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Metallische Festkörper 2	V	4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) über alle LV des Moduls					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 09 „Metallrestaurierung 1“ (Buntmetalle)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungs-punkte	Studienleistung
Restaurieren von Objekten aus Buntmetall 1	BP	3.-4.	Pfl.	420 Stunden	14 LP	
Modulprüfung	Durchführung restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
Gesamt				420 Std.	14 LP	

Modul 10 „Metallrestaurierung 2“ (Eisen)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Restaurieren von Eisenobjekten1	BP	4.-5.	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
Modulprüfung	Durchführung restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
Gesamt				450 Std.	15 LP	

Modul 11 „Externe Praktika“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungs-punkte	Studienleistung
Lehrgrabung / Grabungspraktikum	P	4.	Pfl.	120 Stunden	4 LP	Schriftliche Dokumentation (unbenotet)
Externes Praktikum nach Wahl	P	5.	Pfl.	120 Stunden	4 LP	Schriftliche Dokumentation (unbenotet)
Modulprüfung	Verfassen je eines schriftlichen Praktikumsberichts zu beiden Praktika als Studienleistung. Wertung eines Berichts als Modulprüfung. Modul bleibt unbenotet					
Gesamt				240 Std.	8 LP	

Modul 12 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 3“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
4. von 4 VL aus Vor- und Frühgeschichte im Überblick I-IV	V	4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Bestimmung archäologischer Kleinfunde	UE	5.	Pfl.	1 SWS	2 LP	Kurzreferat
Wissenschaftliche Befundauswertung	S	6.	Pfl.	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit und Präsentation in einem Vortrag (20min) im Seminar					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul 13 s. Wahlpflichtmodule unten

Modul 14 „Kolorieren“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungs- punkte	Studienleistung
Kolorieren	BP	5.	Pfl.	180 Stunden	6 LP	
Modulprüfung	Durchführung berufspraktischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
Gesamt				180 Std.	6 LP	

Modul 15 „Restaurieren von Organika“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungs- punkte	Studienleistung
Restaurieren organischer Materialien	BP	5.-6.	Pfl.	150 Stunden	5 LP	
Nassholzkonservierung	BP	6.	Pfl.	120 Stunden	4 LP	
Modulprüfung	Kumulative Modulprüfung: Durchführung restauratorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen in beiden berufspraktischen Lehrveranstaltungen Modulnote: Arithmetisches Mittel aus den Modulteilprüfungen der beiden berufspraktischen LV – Bewertung durchgeführter restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und dazu angefertigter Dokumentationen (Gewichtung der Note jeweils 2:1).					
Gesamt				270 Std.	9 LP	

Modul 16 „Metallrestaurierung 3“ (Edelmetall)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Werkstoffe & Technologie III	V	5	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Edelmetallrestaurierung	BP	6.	Pfl.	180 Stunden	6 LP	
Antike Metallverarbeitungstechniken	BP	6.	Pfl.	180 Stunden	6 LP	
Modulprüfung	Kumulative Modulprüfung aus den Modulteilprüfungen der LV: Durchführung restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen (Gewichtung der Note jeweils 2:1) in den berufspraktischen Lehrveranstaltungen sowie Klausur (30 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.) über die Vorlesung. Modulnote :Arithmetisches Mittel aus den Modulteilprüfungen; Gewichtung nach Leistungspunkten der Veranstaltungen.					
Gesamt				360 Std. + 1 SWS	14 LP	

Modul 17 „Projektmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungs- punkte	Studienleistung
Teilnahme an einem Projekt nach Wahl (externes Praktikum)	P	5.-6.	Pfl.	300 Stunden	10 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Dokumentation über Inhalt und eigene Tätigkeiten innerhalb des gewählten Projekts. Modul wird nicht benotet.					
Gesamt				300 Std.	10 LP	

Modul 18 „Glasrestaurierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungs- punkte	Studienleistung
Glasrestaurierung 1	BP	6.-7.	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
Modulprüfung	Durchführung restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
Gesamt				450 Std.	15 LP	

2. Wahlpflichtmodule

Für das Modul 13 „Wahlpflichtmodul“ stehen 5 Module zur Auswahl:

Modul 13 „Wahlpflicht Modul“(AR-W1: Einführung I: Klassische Archäologie und Vor- und Frühgeschichte)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Einführung in die Klassische Archäologie	UE	3.-4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Quellen der VFG	UE	3.-4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Einführung in die VFG	V	3.-4..	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Überblicksvorlesung Klassische Archäologie	V	3.-4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 min) zu den vier Lehrveranstaltungen; Modul bleibt unbenotet,					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 13 „Wahlpflicht Modul“(AR-W2: Einführung II: 3. und 4. archäologisches Fach)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Einführung in ein 3. archäologisches Fach	UE	3.-4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Einführung in ein 4. archäologisches Fach	UE	3.-4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Überblicksvorlesung 3. archäologisches Fach	V	3.-4..	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Überblicksvorlesung 4. archäologisches Fach	V	3.-4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Modulteilprüfungen: Klausur (60 Min.) sowie mündl. Prüfung (20 Min.) oder Referat oder Hausarbeit in den Übungen; Modul bleibt unbenotet.					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 13 „Wahlpflicht Modul“(AR-W3: Archäobiologie/ Archäobotanik)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Archäobiologie	PS	3.-4.	Pfl.	2 SWS	6 LP	
Archäobotanisches Praktikum	UE	3.-4.	Pfl.	10 SWS	6 LP	Praktikumsbericht
Modulprüfung	Referat (max. 30min) mit Thesenpapier; Modul bleibt unbenotet.					
Gesamt				12 SWS	12 LP	

Modul 13 „Wahlpflicht Modul“(AR-W4: Mineralogische Material- und Edelsteinkunde)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Edelsteinkunde	V	3.-4.	Pfl.	1 SWS	3 LP	
Klassische Bestimmungsmethoden	UE	3.-4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Weiterführende Bestimmungsmethoden	UE	3.-4..	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Behandlungsmethoden	UE	3.-4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30min); Modul bleibt unbenotet.					
Gesamt				7 SWS	12 LP	

Modul 13 „Wahlpflicht Modul“(AR-W5: Organische Chemie)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Organische Chemie 1 - Grundlagen	V	3.-4.	Pfl.	4 SWS	6 LP	
Organische Chemie 1 - Grundlagen	UE	3.-4.	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Einführung in die Makromolekulare Chemie Teil 1: Herstellung von Polymeren	V	3.-4..	Pfl.	3 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Modulteilprüfungen: Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.) in Organische Chemie 1 sowie Klausur (90 Min.), mündliche Prüfung (30-45 Min.) oder Referat in Einführung in die Makromolekulare Chemie Teil 1; Modul bleibt unbenotet.					
Gesamt				9 SWS	12 LP	

Legende:

BP	=	Berufspraktische Lehrveranstaltung
P	=	Praktikum
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
T	=	Tutorium
UE	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.

Anhang 2: Beurteilungsschema für praktische, restauratorische bzw. restauratorisch-konservatorische Leistungen

Beurteilungskriterium		Leistungsbeschreibung					
	4 Punkte (sehr gut)	3 Punkte (gut)	2 Punkte (befriedigend)	1 Punkt (ausreichend)	0 Punkte (ungenügend)	Faktor	Punkte
Arbeitsqualität 1.) Präzision u. Sorgfalt	sehr präzise und sorgfältige Ausführung der Arbeit, keine Korrekturmaßnahmen erforderlich	gute, weitestgehend sorgfältige Ausführung der Arbeit, leichte Korrekturen nötig	Ausführung der Arbeit mit kleineren Mängeln, Korrekturen wiederholt erforderlich	stark mangelbehaftete, noch akzeptable Ausführung, Korrekturen massiv erforderlich	Mangelhafte Ausführung der Arbeit, trotz massiver Korrekturen kein akzeptables Ergebnis	20	
						20	
2.) Geschicklichkeit							
Leistungsverhalten 1.) Schnelligkeit/ Konzentrationsfähigkeit/ Disziplin	Sehr zügiges, stringentes, konzentriertes Arbeiten, Sehr gut strukturiertes Vorgehen Sehr hohe Arbeitsdisziplin	Zügiges, effizientes und meist konzentriertes Arbeiten, Gut strukturiertes Vorgehen Hohe Arbeitsdisziplin	Nicht immer zügiges, effizientes Arbeiten Gelegentliche Konzentrationsschwächen Gelegentlich unstrukturiertes Vorgehen Befriedigende Arbeitsdisziplin	Langsames, mitunter uneffizientes Arbeiten Leicht ablenkbar Schwächen im strukturierten Vorgehen Ausreichende Arbeitsdisziplin	Sehr langsames, ineffizientes Arbeiten ständig unkonzentriert Starke Schwächen im strukturierten Vorgehen Mangelnde Arbeitsdisziplin	10	
2.) Beobachtungsgabe/ Reflektionsvermögen	Sehr gute Beobachtungsgabe, Reflektiertes Arbeiten Sehr hohes Einfühlungsvermögen in das Objekt	Gute Beobachtungsgabe, Meist reflektiertes Arbeiten, Hohes Einfühlungsvermögen in das Objekt	Durchschnittliche Beobachtungsgabe, Gelegentlich unreflektiertes Arbeiten, Befriedigendes Einfühlungsvermögen in das Objekt	Schwächen in der Beobachtungsgabe, Schwächen im reflektierten Arbeiten Ausweichendes Einfühlungsvermögen in das Objekt	Starke Schwächen in der Beobachtungsgabe, Starke Schwächen im reflektierten Arbeiten,	10	

					Mangelhaftes Einfühlungsvermögen in das Objekt		
3.) Verantwortungsbewusstsein/ Selbstständigkeit	Sehr hohes Verantwortungsbewusstsein, Sehr hohe Selbstständigkeit	Hohes Verantwortungsbewusstsein, Hohe Selbstständigkeit	Durchschnittliches Verantwortungsbewusstsein, Befriedigende Selbstständigkeit	Verbesserungsfähiges Verantwortungsbewusstsein, unselbstständig	Mangelhaftes Verantwortungsbewusstsein, völlig unselbstständig	10	
4.) Zuverlässigkeit/ Pünktlichkeit	Sehr hoch	Hoch	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft	10	
5.) Teamfähigkeit/ Hilfsbereitschaft/ Sozialverhalten am Arbeitsplatz	Sehr gute Teamfähigkeit; Sehr hohe Hilfsbereitschaft	Gute Teamfähigkeit; Hohe Hilfsbereitschaft	Leicht eingeschränkte Teamfähigkeit; Durchschnittlich ausgeprägte Hilfsbereitschaft	Eingeschränkte Teamfähigkeit; Wenig hilfsbereit	Mangelnde Teamfähigkeit und Hilfsbereitschaft	10	
6.) Sauberkeit am Arbeitsplatz	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft	10	

Mindestpunktzahl 70 Punkte, Höchstpunktzahl: 400 Punkte

Sehr Gut : 400 - 350 Punkte

Gut : 349 - 250 Punkte

Befriedigend: 249 - 150 Punkte

Ausreichend: 149 - 70 Punkte

Die Bewertung der in berufspraktischen LV anzufertigender Dokumentationen orientiert sich am Kriterienkatalog für schriftliche Hausarbeiten.(s. Anhang 3)

Die Bewertung der gezeigten praktischen, restauratorischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Leistungen und der dazu angefertigten Dokumentationen werden mit einer Gewichtung von 2:1 in der Modul- bzw. Teilmodulnotezusammengefasst.

Anhang 3: Bewertungskriterien für Hausarbeiten

	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Sprache	leserfreundlich, den Regeln der Schriftsprache voll entsprechend	noch leserfreundlich, den Regeln der Schriftsprache weitgehend entsprechend	teilweise unverständlich, mit Abstrichen an die Lesbarkeit, grammatische und orthographische Fehler	unverständlich, zahlreiche grammatische und orthographische Fehler
äußere Form	den formalen Vorgaben voll entsprechend, vollständige und einheitliche Zitation	den formalen Vorgaben weitgehend entsprechend, in der Regel einheitliche und vollständige Zitation	den formalen Vorgaben nur in Teilen entsprechend, fehlerhafte Zitation	den formalen Vorgaben nicht mehr entsprechend, unvollständige und uneinheitliche Zitation
Aufbau	klar gegliedert, logisch, zielgerichtet	weitgehend klar gegliedert und zielgerichtet	Gliederung mit Mühe noch erkennbar und logisch zu verfolgen, Brüche auf dem Weg zur Beantwortung der Fragestellung	unlogische Gliederung, verfolgt nicht die Beantwortung der Fragestellung
Wissenschaftliche Erschließung	gründliche, ausführliche, zudem korrekte Quellen- und Literaturerschließung und -diskussion	angemessene Quellen- und Literaturarbeit	überwiegend flüchtige und unkritische Quellen- und Literaturarbeit, ohne die ganze Breite der historischen Forschung zu berücksichtigen	mangelhafte, unsystematische Quellen- und Literaturarbeit
Eigenständigkeit, Urteilsfähigkeit	eigenständige Analyse der Thematik; Nennung der wesentlichen Punkte, Finden einer passenden, klaren Fragestellung	weitgehend eigenständige Erarbeitung und Reflexion der Thematik bei einer im wesentlichen klaren und passenden Fragestellung weitgehend an den Vorlagen orientiert,	kaum eigenständige Reflexion, unklare Fragestellung	Festhalten an den Vorlagen, keine eigenständige Reflexion erkennbar, keine oder unpassende Fragestellung, Thema unvollständig